

### **2.5.3 LSA Umgebung Veränderung OVG LSA 14.5.2015 Beschluss Az.: 2 M 12/15 1 S**

#### **Eingriff in Kulturdenkmal kann auch durch Umgebungsveränderung vorliegen**

Solange einem Dritten gegenüber ein Vorbescheid bei der Erteilung der Baugenehmigung noch nicht bestandskräftig war, kann er die Baugenehmigung uneingeschränkt anfechten. Das weitere Schicksal des Vorbescheids ist dann wegen der Zweitregelung des Inhalts in der Baugenehmigung für die Rechtsstellung des Dritten ohne Bedeutung. Dies gilt auch, wenn die Baugenehmigungsbehörde die denkmalrechtliche Zulässigkeit in vorausgegangenen denkmalrechtlichen Genehmigungen nach § 14 DenkmSchG LSA, und nicht in einem Vorbescheid nach § 74 BauO LSA, festgestellt hat. Um einen Eingriff in ein Kulturdenkmal kann es sich auch dann handeln, wenn nicht das Baudenkmal selbst, sondern nur die Umgebung eines Baudenkmal verändert wird.

Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 21.04.2015,

Fundstellen:

#### ***Volltextveröffentlichungen (4)***

- [Rechtsprechungsdatenbank Sachsen-Anhalt](#)
- [ibr-online](#)(Abodienst, kostenloses Probeabo, Leitsatz frei)
- [Jurion](#)(Abodienst, Leitsatz/Tenor frei)
- [juris](#)(Abodienst) (Volltext)